



ICEP argumente

6. Jg. | 1. Ausgabe 2010 | März

Das „Minarettverbot“ – Verletzung der Religionsfreiheit oder Toleranzverweigerung?

von Christian Spieß, Berlin

In der Schweiz hat jüngst die Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten für Aufsehen gesorgt. Der Antrag, den Bau weiterer Minarette durch eine entsprechende Verfassungsänderung zu verbieten, ist bei der Mehrheit der Bevölkerung und der Kantone auf Zustimmung gestoßen. Angeführt wurde die Volksinitiative von der rechtsgerichteten Schweizerischen Volkspartei (SVP), wobei die Zahl der Ja-Stimmen bei weitem die Zahl der Wählerinnen und Wähler der SVP überwog. Die folgenden Ausführungen stellen den Versuch einer religions- und integrationspolitischen Einordnung sowie einer sozialethischen Bewertung des eidgenössischen „Minarettverbots“ dar.

Einschränkung der Religionsfreiheit?

Der Schweizer Entscheid wurde in öffentlichen Kommentierungen vielfach als empfindliche Einschränkung der Religionsfreiheit oder als Angriff auf die Menschenrechte bewertet. Über den Bau zusätzlicher Moscheen sagt der Volksentscheid allerdings prinzipiell ebenso wenig aus wie über die Möglichkeit der Ausübung der islamischen Religion. In Geschichte und Gegenwart gibt es zahlreiche Beispiele für Moscheen ohne Minarett. Tatsächlich ist fraglich, ob der Verweis auf die Religionsfreiheit im Fall des Minarettverbots weiterhilft. Das gilt im Grunde für alle gegenwärtig diskutierten Fragen in mehr oder weniger vergleichbaren Fällen, vom Tragen eines Kopftuchs über das Schächten, die Befreiung vom Schwimmunterricht bis hin zu Kreuzen in Klassenzimmern. Alle diese Fragen kann man nämlich unter Wahrung des Grundrechts auf Religionsfreiheit in unterschiedlicher Weise beantworten. In Frankreich wird die Kopftuchfrage ganz anders diskutiert und beantwortet als in Deutschland, und doch ist in beiden Ländern das Grundrecht auf Religionsfreiheit zweifellos in Geltung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das Kopftuchverbot an türkischen Universitäten nicht beanstandet, die Anordnung, Kreuze in italien-

ischen Klassenzimmern aufzuhängen, aber schon. Offenbar gibt es also Spielräume bei der Auslegung der Religionsfreiheit, indem etwa mehr Wert auf negative als auf positive Religionsfreiheit gelegt wird, oder indem, wie vor allem im Vereinigten Königreich, sehr weite Spielräume positiver Religionsfreiheit gelten. Vor diesem Hintergrund erscheint es erstens abwegig, der Schweiz die Wahrung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit abzusprechen. Zweitens aber erscheint der Verweis auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht sinnvoll, weil er kriteriell leer ist: Das Recht auf Religionsfreiheit muss nämlich nicht jeden Aspekt der Religionsausübung einschließen und deshalb auch nicht unbedingt den Bau von Kirchtürmen oder Minaretten.

Ungleichbehandlung der Religionen?

Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass es sich bei einem Verbot des Minarettbaus um eine Ungleichbehandlung von Religionen handelt, denn schließlich dürfen in der Schweiz Kirchtürme gebaut werden, Minarett aber künftig nicht mehr. Allerdings erscheint es nicht unmittelbar einsichtig, warum eine Ungleichbehandlung von Religionen aus historischen, gesellschaftlichen, kulturellen oder religiösen Gründen per se illegitim sein muss. Dass es

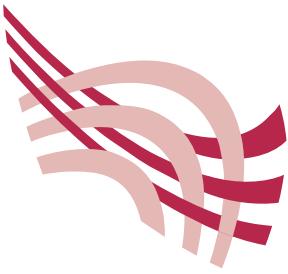
ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik

Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur, die mit sozialethischen Positionen und Expertisen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen Entscheidungsträger und Betroffene vom Standpunkt einer anwendungsorientierten christlichen Ethik aus berät. Zusammen mit anderen Sozialethikerinnen und Sozialethikern bildet es eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

Über den Autor

Dr. Christian Spieß ist Gastprofessor für Theologische Ethik an der KHSB, Mitglied des ICEP sowie des Exzellenzclusters Religion und Politik der Universität Münster. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Anthropologie und Ethik, Ethik Sozialer Arbeit, Sozialstaat und Freie Wohlfahrtspflege, Ethik interkulturellen Zusammenlebens, Gesundheitsethik und Gesundheitsökonomik sowie Katholizismus und Moderne.

etwa in Deutschland vor allem christliche Feiertage gibt und dass muslimische Feiertage nicht in entsprechender Weise als gesetzliche Feiertage verankert sind, erscheint durchaus nicht als grober Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Vielmehr verweist dieser Umstand darauf, dass es im Fall dieses Grundrechts nicht nur um Gleichbehandlung, sondern auch um angemessene Ungleichbehandlung geht, und zwar nicht zuletzt auch aufgrund von entsprechenden Ungleichbehandlungsansprüchen der jeweiligen Religionsgemeinschaften. Relativ weite Gestaltungsspielräume hinsichtlich des Stellenwerts und der Rolle von Religionen



können zweifellos Kennzeichen einer reifen freiheitlichen Demokratie sein. Ein besonderes Problem ist allerdings, und zwar sowohl im Hinblick auf den Schweizer Entscheid als auch im Hinblick auf viele ähnlich gelagerte Fälle, dass derartige Abstimmungen strukturell so angelegt sind, dass alle Bürgerinnen und Bürger nach Mehrheitsprinzip über den Umfang der Rechte einer Minderheit entscheiden.

Ein Akt der Toleranzverweigerung

Kriterien für die sozialethische Zurückweitung des Minarettverbots gewinnt man nicht aus dem Kanon liberaler Freiheitsrechte, sondern durch den Rückgriff auf die Idee der Toleranz. Toleranz darf dabei nicht als „religiöse Toleranz“ verstanden werden, sondern als ethisches Prinzip, das einerseits durch liberale Grundrechte kategorisch restriktiv ist, das andererseits aber durch eine besondere Rücksicht auf die Bedeutung der Differenz zwischen Personen und Gruppen Kriterien für die Bewertung von Anerkennungserwartungen bereitstellt. Eine normativ grundierte Politik der Anerkennung wird die Toleranzspielräume für religiöse Praxis eher weit auslegen. Für die Zulassung des Baus von Minaretten spricht vor allem, dass es Muslime gibt, die ihre Moscheen aus offenbar religiösen Gründen gerne mit Minaretten ausstatten würden. Zwar bleibt das liberale Grundrecht auf Religionsfreiheit auch nach dem Minarettentscheid selbstverständlich in Geltung; wie das Zusammenleben von Religionen auszugestalten ist, kann im Rahmen der Volkssovereinheit jedoch unterschiedlich geklärt werden. Die Teilnehmer der Volksinitiative haben sich mehrheitlich für enge Spielräume (islamischer) religiöser Praxis und gegen die besondere Rücksicht auf die Anerkennungserwartungen der muslimischen Minderheit entschieden. Die eidgenössische Volksinitiative ist vor diesem Hintergrund nicht als Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit zu bewerten, sondern als Akt der Toleranzverweigerung.

Religion und europäische Moderne

Gerade wenn man auf der Grundlage einer liberal und anerkennungstheoretisch fundierten Toleranzkonzeption eine betont

religionsfreundliche Position vertritt, erscheint das Minarettverbot als unglückliche Entscheidung. Allerdings ist eine nüchterne Abwägung verschiedener Aspekte geboten. Erstens: Zur europäischen Tradition gehört aus guten Gründen auch ein religionskritischer Impuls. Insofern ist der Schweizer Vorbehalt, auch wenn man ihn in seiner Konsequenz nicht teilen mag, durchaus aus dieser Tradition heraus zu begründen, keineswegs aber „ein Bruch mit zentralen Prinzipien [des] europäischen Projekts als einer säkularen, transnationalen, multireligiösen und multiethnischen Willensgemeinschaft“ (Navid Kermani). Eine kritische Haltung gegenüber religiöser Praxis steht nicht im Widerspruch zur Religionsfreiheit, sondern ist ein wichtiges Motiv derselben, sonst gäbe es ja keine negative Religionsfreiheit.

Zweitens: Die Schweiz hat historisch höchst ambivalente Erfahrungen mit der Verbindung von Religion und Politik, mit religiöser Machtausübung und mit der Zurückweisung religiöser Traditionen gemacht. Auch in den gut 160 Jahren der Existenz des modernen Schweizer Bundesstaates gab es fast immer Verfassungsartikel, die sich gegen bestimmte religiöse Gruppen richteten. Da Europa jedoch insgesamt von sehr unterschiedlichen Lösungen für die Frage des Umgangs mit Religionen geprägt ist, sollte man auch der Schweiz in dieser Hinsicht ein Selbstbestimmungsrecht zugestehen – wie immer man über das Minarettverbot ansonsten denkt. Drittens: In die sozialethische Bewertung des aktuellen Konflikts sollte eine Betrachtung der wichtigen Strömungen des gegenwärtigen Islam zum Verhältnis von Religion und Politik eingehen. Wird der Islam als umfassendes „System“ verstanden, das Religion und Politik sowie weitere Aspekte des (gesellschaftlichen) Lebens einschließt, oder schlicht als Religion(sgemeinschaft)? Zur europäischen Moderne gehört in unterschiedlichen Formen die Trennung von Religion und Politik. Auch wenn man im Einzelnen darüber streiten kann, was „Modernisierung“ bedeutet, darf man doch bestimmte Modernisierungserwartungen formulieren, die eine solche Trennung intendieren. Allerdings sollte man dann in der Ausbreitung des islamischen religiösen Lebens in Mitteleuropa auch die Chance sehen, dass gerade von den europäischen Muslimen Modernisierungsimpulse für den Islam ausgehen könnten. Die Erfahrung der Modernisierung beispielsweise des Katholizismus hat gezeigt, dass Modernisierungsprozesse dann stattfinden können, wenn Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften und liberalen Verfassungsstaaten Spielräume für die Religionsaus-

übung finden. Viertens: Voraussetzung dafür ist eine religionsfreundliche, „tolerante“ Politik einerseits und eine zunehmende Offenheit der Religionsgemeinschaften für die Mitwirkung an zivilgesellschaftlichen Interaktionsprozessen andererseits. Religionsgemeinschaften können gegenwärtig vor allem als zivilgesellschaftliche Akteure Bedeutung, Präsenz und Einfluss gewinnen. Deshalb wäre es wünschenswert, dass Moscheegemeinden sich noch stärker an zivilgesellschaftlichen Prozessen beteiligen und noch mehr Transparenz zulassen. Es wäre aber auch wünschenswert gewesen, dass die politischen und wirtschaftlichen Eliten, die Intellektuellen und Kirchen in der Schweiz im Streit um das Minarettverbot vernehmlicher für einen Politik der Anerkennung und der Toleranz geworben hätten.

Das Ergebnis der Schweizer Volksinitiative ist nicht unbedingt eine Verletzung der Religionsfreiheit. Der Entscheid ist aber eine Geste der Missachtung gegenüber den Muslimen und ein Akt der Toleranzverweigerung. Er kann sich außerdem negativ für den Modernisierungsprozess des Islam und für die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Religion und Politik in Europa auswirken. Die Chancen, die Bedeutung der Religionen im Allgemeinen und islamischer Gruppen im Besonderen in Europa als Bereicherung sowie als wichtige Gesprächspartner und zivilgesellschaftliche Kräfte zu stärken, wurden ebenso reduziert wie die Möglichkeit, dass der Islam „in einem demokratischen, liberalen Rahmen in einen [...] Prozess der Neubestimmung einbezogen“ (Charles Taylor) wird. Insofern haben sich jene, die die Ablehnung des Minarettbaus mit dem Verweis auf einen unaufgeklärten und zu wenig in die europäische Moderne integrierten Islam begründet haben, mit der Volksinitiative gegen den Minarettbau einen Bärenstein erwiesen.

Impressum
Herausgeber / V.i.S.d.P.
ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik

Köpenicker Allee 39–57
10318 Berlin

vertreten durch
Prof. Dr. Axel Bohmeyer

info@icep-berlin.de
www.icep-berlin.de

ISSN-Nr. 1614–7677